

Einkaufsbedingungen

§1 Maßgebende Bedingungen

- (1) Diese Einkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf alle, auch zukünftigen Einkäufe nachstehender Unternehmen der KÜPPER GRUPPE:
- H.J. Küpper Metallbearbeitung GmbH
 - H.J. Küpper System- und Modultechnik GmbH

nachfolgend: **KÜPPER**

Sie gelten sowohl für den Einkauf von Produktionsmaterial (zum Zweck der eigenen Serienproduktion, insbesondere Rohstoffe, Materialien, Baugruppen, Teile umfassend), als auch für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen, Dienstleistungen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art, sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen beschränkt ist.

- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass KÜPPER ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Bedingungen erkennt der Lieferant deren Geltung auch für künftige Lieferungen als ausschließlich rechtsverbindlich an.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch in allen Fällen, in denen KÜPPER die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne den von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, unabhängig davon ob KÜPPER von diesen Kenntnis hatte oder nicht, zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (5) Die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenliefervertrag, Qualitätsvereinbarung, Konsignationsliefervertrag.
- (6) Handelt es sich bei dem Liefergegenstand oder bei der Dienstleistung um ein so genanntes Zukaufteil oder eine Dienstleistung für den Automobilbereich, welches in den Automobilbereich weiter verkauft wird (Automotive Part), in KÜPPER Produkte eingeht, also verbaut oder weiterverarbeitet wird, und ist dieser Liefergegenstand nach einer technischen Spezifikationen von KÜPPER oder nach einer vorgegebenen technischen Spezifikationen des Kunden von KÜPPER, wie zum Beispiel durch eine technische Zeichnung oder durch eine Werksnorm, nachfolgend zusammenfassend „**Serienteil**“ genannt, gelten die unten zusätzlich bezeichneten Anforderungen.
- (7) Der Lieferant von Serienteilen garantiert, nach ISO/TS 16949 und DIN EN ISO 14001 zertifiziert zu sein. Falls der Lieferant diese Zertifizierungen nicht besitzt, ist eine schriftliche Mitteilung an KÜPPER erforderlich, bis wann die Zertifizierung voraussichtlich erfolgen wird. Sollte der Lieferant die Zertifizierung für mehr als zwölf Monate verlieren, besteht für KÜPPER das Recht der außerordentlichen Kündigung der Liefervereinbarungen. In der halbjährlichen Lieferantenbewertung wird der Status der Zertifizierung überwacht. Hierzu informiert der Lieferant den Einkauf von KÜPPER zeitnah, in schriftlicher Form und unaufgefordert über Änderungen der Zertifizierungen mit entsprechenden Nachweisen.
- (8) Bei Verdacht von Qualitätsproblemen oder bei Lieferverzug von Serienteilen, kann KÜPPER mit einer Vorlaufzeit von sechs Stunden eine Auditierung durchführen. Der Lieferant stellt in diesem Fall Begleitpersonal und den Zutritt zu den Fertigungsstätten sicher. KÜPPER erhält vor Ort umgehende und umfassende Einsicht auf alle Qualitäts-, Fertigungssteuerungs- und Logistikdaten. Auditierungen können auch durch KÜPPER zusammen mit dem Kunden von KÜPPER durchgeführt werden. Falls eine Auditierung des Lieferanten zu dem Ergebnis führt, dass dieser sich nicht angemessen nach den vereinbarten Qualitätssicherungsvorschriften verhält, fahrlässig handelte oder schuldhaft kritische Lieferverzögerungen verursachte, besteht für KÜPPER die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung der jeweiligen Liefervereinbarungen.

§2 Vertragsschluss und Änderungen

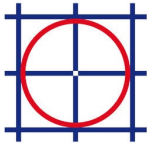
- (1) Anfragen beim Lieferanten über dessen Produkte und Leistungskonditionen oder Aufforderungen zur Angebotsabgabe binden KÜPPER vertraglich nicht.
- (2) Für Serienteile werden ggf. schriftliche Rahmenverträge (nachfolgend: Rahmen) vereinbart, mit Vereinbarungen zumindest zu Preisen, Zahlungsbedingungen und Spezifikationen.
- (3) Für Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe ist ausschließlich der schriftliche Auftrag von KÜPPER maßgebend.
- (4) Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, soweit dieser nicht von der Bestellung von KÜPPER abweicht. Auf etwaige Abweichungen hat der Lieferant KÜPPER ausdrücklich hinzuweisen.

Abweichungen von diesen Bestellungen sind nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KÜPPER zulässig.

- (5) Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang schriftlich, so kommt der Vertrag entsprechend der Bestellung von KÜPPER zustande.
- (6) Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- (7) Im Rahmen oder in sonstiger Form erhält der Lieferant eine Vorschau über Liefermengen zu Planungszwecken (Mengenprognosen). Mengenprognosen gelten nicht als Lieferabrufe oder Zusicherung, so dass daraus auch keine Ansprüche des Lieferanten gegen KÜPPER abgeleitet werden können. Für den Fall, dass die bestellten Produkte Rohmaterialien benötigen, die der Lieferant ausschließlich für die Produkte von KÜPPER verwendet, erhält der Lieferant eine Rohmaterialfreigabe für die Mengen, die in den nächsten drei fortlaufenden Monaten bestellt sind. In diesem Fall verpflichtet sich KÜPPER im Falle einer kurzfristigen Bedarfsstornierung, die Beschaffungskosten dieser Rohmaterialien auf Nachweis zu tragen.
- (8) Auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten kann KÜPPER jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant KÜPPER unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.
- (9) Telefonische oder mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen - bedürfen zwingend der schriftlichen Bestätigung. In entsprechender Weise bedürfen mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss sowie Nebenabreden jeder Art zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (10) Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
- (11) Die Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien etc. durch den Lieferanten oder Kostenvorschläge des Lieferanten sind für KÜPPER unentgeltlich und verpflichten KÜPPER insbesondere nicht zur Auftragserteilung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

§3 Preis und Bedingungen

- (1) Grundsätzlich gelten die der Bestellung durch KÜPPER zugrundeliegenden Preise. Obliegt es im Einzelfall dem Lieferanten, einen Preis in der Auftragsbestätigung zu nennen, so bedarf dieser Preis der ausdrücklichen Genehmigung durch KÜPPER. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, für die Lieferung frei Lieferort; das ist die von KÜPPER angegebene Empfangsstelle. Die Preise schließen Verpackung, Abladen, Maut, Treibstoffzuschläge und sonstige Nebenkosten (Versicherung, Werkszeugnis, etc.) und, sofern gesetzlich festgeschrieben, die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Die Ware muss vollständig verzollt bei KÜPPER angeliefert werden – DDP entsprechend den Incoterms 2010.
- (2) Wird vereinbart, dass KÜPPER die Versandkosten zu tragen hat, so sind die von KÜPPER vorgegebenen Versandvorschriften einzuhalten. Eine Speditionsversicherung zu Lasten von KÜPPER darf nicht abgeschlossen werden (Verzichtskunde). Muss die Ware verzollt werden, hat der Lieferant die zur Verzollung notwendigen Dokumente in genügender Ausfertigung der abholenden Spedition bereitzustellen und KÜPPER vorab per Fax vorzulegen.
- (3) Soweit nicht ein Lieferpreis (einschließlich Verpackung) vereinbart ist, kann der Lieferant die Verpackung zu seinen Selbstkosten berechnen. Bei abgesprochener Rückgabe werden KÜPPER die Kosten in voller Höhe gutgeschrieben.
- (4) Mehrkosten, die durch die Nichtbeachtung der Versandvorschrift entstehen, werden von KÜPPER nicht übernommen.
- (5) Für Serienteile gelten die (z.B. im Rahmen) vereinbarten Preise verbindlich für die Laufzeit der (Rahmen-)Vereinbarung. Preisveränderungen können nur unter folgenden Bedingungen mit KÜPPER verhandelt werden:
- a) Nach Ablauf des im Rahmen vereinbarten Zeitraums und
 - b) unter Offenlegung entsprechender Kalkulationsdaten mit entsprechenden Nachweisen von Kostenveränderungen.
 - c) Die Offenlegung der entsprechenden Kalkulationsdaten muss so ausgeführt werden, dass KÜPPER mit den vom Lieferanten ausgehändigten Unterlagen in der Lage ist, die Kostenänderung transparent dem Kunden von KÜPPER darzulegen.
 - d) Kostenveränderungen müssen aus allgemein zugänglichen und vom Lieferanten unabhängigen Quellen, deren Gültigkeit zweifelsfrei vorliegt, nachweisbar sein.
 - e) Lohnerhöhungen werden als Grund für Preiserhöhungen nicht akzeptiert.
- (6) Reduzieren sich die Kosten für Serienteile für den Lieferanten, kann KÜPPER anteilig am Wertschöpfungsanteil eine Preisreduzierung fordern. Bei Serienteilen werden Materialteuerungszuschläge, wie Schrott und Legierungselemente, für die Vertragsprodukte separat verhandelt und im Rahmen separat ausgewiesen. Sie passen sich in vereinbarten Zyklen den aktuellen Marktpreisen an.



KÜPPER GRUPPE

- (8) Bei Serienteilen werden Erstmuster, Probeaufträge und Vorserien zum Serienpreis abgerechnet. Erstbemusterungen werden vom Lieferanten kostenfrei erstellt.
- (9) Jegliche Änderungen der Prozesse (Fertigungsprozesse, Prüf- und Messprozesse, Anlagen, Produktionsstätten, ERP-System) können zu nicht vorhersehbaren Folgen beim Kunden oder bei KÜPPER führen. Änderungen dürfen daher nur in gegenseitiger Abstimmung und erst nach schriftlicher Freigabe durch KÜPPER durchgeführt werden. Der Lieferant informiert KÜPPER umgehend über geplante Änderungen der Prozesse und des Herstellungsortes bei ihm und seinen Unterpelieferanten sowie über Änderungen der verwendeten Werkstoffe. Eine Änderung ist nur zulässig, nachdem KÜPPER schriftlich die Zustimmung erteilt hat.
- (10) Wurde die Fertigung oder die Belieferung eines Unterpelieferanten mehr als 12 Monate ausgesetzt, muss dies bei KÜPPER angezeigt werden und es müssen neue Bemusterungen, bzw. Probeaufträge durchgeführt werden.

§4 Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 60 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 90 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

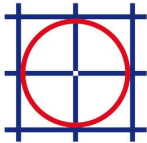
§ 5 Einmalkosten

- (1) Bei Serienteilen können Kosten für einmalige Leistungen entstehen, wie z.B. Kosten für spezifische Werkzeuge, Vorrichtungen, Entwicklungs- und Versuchsleistungen, Maschinen und Anlagen, Messmittel und sonstige Einmalleistungen (Einmalleistungen). Einmalleistungen werden von KÜPPER nur ganz oder teilweise übernommen, sofern sie im Angebot des Lieferanten für die Serienlieferung angegeben, mit dem Einkauf von KÜPPER verhandelt wurden und dieser der Kostenübernahme schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant erhält daraufhin von KÜPPER einen Einzelauftrag.
- (2) Eine Zahlungspflicht von KÜPPER zur Einmalleistung entsteht nur nach erbrachtem Nachweis der Leistung sowie nach erfolgreicher Bemusterung.
- (3) Sofern der Lieferant die Serienteile nicht bis zum Produkt-Auslauf der Produkte liefert, kann KÜPPER die bereits bezahlten Einmalleistungen im vollen Umfang zurück verlangen.
- (4) Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält KÜPPER in dem Umfang, in dem sich KÜPPER an den nachgewiesenen Kosten für Einmalleistungen beteiligt, Voll- bzw. entsprechendes Miteigentum an den Einmalleistungen. Die Einmalleistungen gehen mit Bezahlung durch KÜPPER in das Eigentum, bzw. in das Miteigentum von KÜPPER über. Die Einmalleistungen verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur nach Genehmigung durch KÜPPER befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Einmalleistungen zu verfügen, deren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, das Eigentum bzw. Miteigentum von KÜPPER an den Einmalleistungen mit dem Namen von KÜPPER zu kennzeichnen.
- (6) Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Einmalleistungen.
- (7) Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem KÜPPER Anteil am Ursprungswerkzeug im Eigentum von KÜPPER.
- (8) Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht KÜPPER ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu.
- (9) Werkzeuge, die im Eigentum, bzw. im Miteigentum von KÜPPER stehen, werden ausschließlich zur Fertigung der Vertragsprodukte eingesetzt.
- (10) Das Werkzeug wird im vereinbarten Umfang und, falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang vom Lieferanten versichert.
- (11) Nach Beendigung der Belieferung besteht auf Verlangen die Möglichkeit, die Werkzeuge an KÜPPER herauszugeben. Bei Werkzeugen im Miteigentum hat KÜPPER nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung.

§6 Lieferung, Lieferverzug

- (1) Der Lieferant hat jede Lieferung mit einem Lieferschein zu versehen, auf dem die KÜPPER Auftragsnummer angegeben ist.
- (2) Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei KÜPPER. Ist im Einzelfall nicht Lieferung „frei Lieferort“ (DDP - gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Sollte nichts anders vereinbart sein, übernimmt der Lieferant die Avisierung der Sendung bei der Spedition. Sollte der Spediteur die Ware nicht wie nach der Avisierung bestätigt abholen, hat der Lieferant KÜPPER dies unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Lieferung muss in Ausführung, Art und Umfang der Bestellung oder Liefereinteilung durch KÜPPER entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist ist für den Lieferanten bindend; fehlt eine solche Angabe, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Auftragsbestätigung.

- (4) Der Lieferant hat die Bestellung selbst zu erfüllen. Eine Weitergabe des Auftrags an einen Dritten (Subunternehmer), selbst wenn der Lieferant in eigenem Namen liefert, ist nur mit Zustimmung von KÜPPER statthaft. Der Lieferant hat den Subunternehmer über alle im Einzelfall einzuhaltenen Verpflichtungen der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen zu informieren. KÜPPER hat das Recht den Subunternehmer des Lieferanten abzulehnen, wenn dieser die Bedingungen nicht erfüllt. Subunternehmer von Serienteilen müssen nach ISO/TS 16949 und DIN EN ISO 14001 zertifiziert sein.
- (5) Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- (6) Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so ist er verpflichtet, pro angefangener Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 10% dieses Kaufpreises, an KÜPPER zu bezahlen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Der Lieferant muss dabei unter anderem folgende Kosten ersetzen: Sonderfahrkosten (sowohl vom Lieferanten zu KÜPPER als auch von KÜPPER zu ihren Kunden, zusätzliche Rückkosten in der Produktion, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten / Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangener Gewinn. Eine fällige Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet. KÜPPER ist täglich über die aktualisierten Rückstands-Abbau-Pläne zu informieren, bis zum endgültigen Abbau des Lieferverzugs.
- (7) Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich, unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen mit den zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen, die bestellende Abteilung von KÜPPER zu benachrichtigen.
- (8) Bei Serienteilen ist der Lieferant verpflichtet, nach Beauftragung an KÜPPER einen Projektplan zur Verfügung zu stellen. KÜPPER ist jederzeit berechtigt, den Projektfortschritt beim Lieferanten vor Ort auf die Termintreue hin zu überprüfen. Im Falle, dass der Terminplan nicht eingehalten wird, ist KÜPPER jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Einhaltung der Termine zu fordern oder auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- (9) Bei Serienteilen ist KÜPPER berechtigt, jederzeit und kurzfristig beim Lieferanten kostenfrei ein Prozessaudit durchzuführen,
- (10) Bei Serienteilen ist KÜPPER darüber hinaus berechtigt, jederzeit kostenfrei eine Mehrtagesproduktion bei Lieferanten in Form eines Run@Rates zu begleiten und die Prozessfähigkeiten und Kapazitäten des Lieferanten zu prüfen.
- (11) Bei Verweis auf Normen stellt der Lieferant sicher, dass nach dem letzten Änderungsstand der Norm geliefert wird.
- (12) Teil- und Mehrlieferungen sind nur zulässig, sofern KÜPPER ihnen ausdrücklich zugestimmt hat oder sie KÜPPER zumutbar sind. Dadurch entstehende Mehrkosten werden von KÜPPER nicht übernommen.
- (13) Der Lieferant arbeitet bei Serienteilen in seiner gesamten Logistikkette nach dem FIFO-Prinzip, d.h. dass jeweils die ältesten Artikel zuerst bearbeitet, bzw. geliefert werden. Darüber hinaus garantiert der Lieferant eine durchgängige Rückverfolgbarkeit der Serienteile. Insbesondere ist der Lieferant in der Lage für jede Lieferung an KÜPPER alle wesentlichen Prozessschritte zeitlich und physisch nachzuvollziehen. Auf Anfrage von KÜPPER stellt der Lieferant diese Daten umgehend und kostenfrei zur Verfügung.
- (14) Vorzeitige Lieferungen werden von KÜPPER nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Liefert der Lieferant die Produkte früher als zum vereinbarten Liefertermin an, behält sich KÜPPER vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung durch KÜPPER, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. KÜPPER ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.
- (15) Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
- (16) Dem Lieferanten hat die Anforderungen der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten. Der Lieferant hat Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen. Soweit dies nicht möglich ist, wird der Lieferant die entsprechenden Entsorgungskosten von KÜPPER tragen.
- (17) Bestandteile der aufgrund unserer Bestellung erfolgten Lieferung sind die dazugehörigen Zeichnungen, System- und Funktionsbeschreibungen, Bedienungsanleitungen, Schaltpläne, Allgemeine Betriebszulassungen, Prüfprotokolle, Test- und Abnahmezertifikate, Ersatzteillisten und Garantiebedingungen.
- (18) Wenn bei Serienteilen die Erstmuster zu dem vereinbarten Termin nicht geliefert werden oder der Serienlauf nicht zu dem vereinbarten Termin begonnen werden kann, steht KÜPPER ein außerordentliches Kündi-



gungsrecht der Liefervereinbarungen zu. Sämtliche daraus entstehenden Kosten bzw. Schäden trägt der Lieferant, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Darüber hinaus ist KÜPPER berechtigt, bereits bezahlte Einmalzahlungen zurück zu fordern,

- (19) Gehört zum Lieferumfang auch Software, steht KÜPPER an ihr, einschließlich ihrer Dokumentation, ein zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Ware erforderlichen Umfang zu. KÜPPER darf die Software überarbeiten, vervielfältigen, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln und Sicherungskopien anfertigen. KÜPPER ist weiter berechtigt, seinen eigenen Kunden Nutzungsrechte in entsprechendem Umfang einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, damit der Kunde den von KÜPPER an ihn gelieferten Liefergegenstand nutzen und verwenden kann.
- (20) Die Serienteile sind in Übereinstimmung mit den KÜPPER Verpackungsvorschriften und den KÜPPER Werksnormen zu verpacken. Liegt keine KÜPPER Verpackungsvorschrift vor, trägt der Lieferant die Verantwortung, dass die Verpackung so ausgelegt ist, dass die Vertragsprodukte entsprechend den Spezifikationen und unter Berücksichtigung der Transportgegebenheiten so angeliefert werden, dass nach einer Lagerdauer von 6 Monaten keine Beeinträchtigung der Produktverwendung entstehen kann. Eine einmal festgelegte und verwendete Verpackung darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch KÜPPER geändert werden.
- (21) Bei Serienteilen verfügt der Lieferant über geeignete Lager- und Logistikprozesse, die unter Berücksichtigung der Verpackung sicherstellen, dass keine Beeinträchtigung der Produktverwendung eintreten kann. Sowohl KÜPPER als auch der Lieferant führen zum Leergut Lademittelkonten, aus denen lückenlos die Ein- und Ausgänge des Leerguts gebucht werden. Sollte es zu Leergutdifferenzen kommen, geben sich die Parteien jeweils gegenseitig Einsicht in die jeweiligen Buchungen, zur Klärung von Differenzen und zur Klärung von eventuell entstehenden Kosten. Der Lieferant trägt die Kosten für die Beschaffung, die Disposition, den Transport und den Rücktransport der Verpackung. Der Lieferant stellt sicher, dass die Verpackung transportiert, gelagert und gereinigt wird.
- (22) Leergut wird bei Serienteilen vom Lieferanten disponiert. Er verfügt über einen funktionierenden Prozess der Lademitteldisposition, welcher sicherstellt, dass Leergut in entsprechenden Mengen zur Abdeckung der Lieferbedarfe zur Verfügung steht. Von KÜPPER beigestelltes Leergut ist und bleibt ohne zeitliche Begrenzung Eigentum von KÜPPER. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten nicht zu. Der Lieferant trägt die Haftung für Verlust und für Beschädigung von beigestelltem Leergut. Verlust und Beschädigung müssen KÜPPER schriftlich gemeldet werden. Beigestelltes Leergut dient dem Zweck des Transports zwischen dem Lieferanten und KÜPPER. Zur internen Fertigung und Lagerung beim Lieferanten verfügt der Lieferant über ausreichend eigenes geeignetes Leergut. Von KÜPPER beigestelltes Leergut darf maximal für einen zweiwöchigen Bedarf disponiert werden.
- (23) Sollte sich bei Serienteilen ein Leergutmangel abzeichnen, ist der Disponent von KÜPPER umgehend darüber zu informieren. Erforderliche Maßnahmen sind gemeinsam abzustimmen. Gegebenenfalls muss auf Ersatzverpackungen ausgewichen werden. Es darf nur mit Zustimmung des Disponenten oder der Qualitätssicherung von KÜPPER in Ausweichverpackungen geliefert werden. Um die Belieferung des Kunden von KÜPPER sicherzustellen, ist der Lieferant nicht berechtigt auf Grund von Leergutmangel die Fertigung zu unterbrechen.

§7 Kapazitätsplanung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, ausreichend personelle und technische Kapazitäten vorzuhalten, um die in Lieferabrufen genannten Mengen bei kontinuierlicher Abnahme, sowie Mehrmengen von 15% in einem Zeitraum von drei Wochen liefern zu können.
- (2) Sofern bei Serienteilen keine separaten Kapazitäts- oder Mengenvereinbarungen getroffen wurden, gelten die in den letzten zwei Jahren maximal gelieferten Mengen innerhalb von drei zusammenhängenden Monaten als verfügbare 100%-Kapazität. Der Lieferant gewährleistet, dass KÜPPER diese Kapazität +15% bei Serienteilen zur Verfügung steht.
- (3) Sollte der Lieferant bei Serienteilen erkennen, dass diese maximale Fertigungs-Kapazität erreicht wird, muss er KÜPPER umgehend schriftlich darüber informieren, dass keine weitere Kapazitätserhöhung eingeplant werden kann. In diesem Fall sollte im Interesse aller Parteien eine gesonderte schriftliche Kapazitätsvereinbarung getroffen werden.

§8 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien KÜPPER für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist KÜPPER - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich sein Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- (2) Streiks, die den Lieferanten oder das öffentliche Verkehrswesen betreffen, oder Vorkommen jeder Art, welche die Subunternehmer oder die Vorliefe-

ranten des Lieferanten betreffen, werden nicht als Höhere Gewalt betrachtet und entschuldigen die unterlassene Ausführung der Bestellung nicht.

§9 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei jeder Versendungsart erst mit Beendigung der Entladung am Lieferort auf KÜPPER über.
- (2) Bei Erbringung von Werkleistungen, hierzu gehören auch Montageleistungen etc., tritt Gefahrübergang erst nach förmlicher Abnahme durch KÜPPER mittels eines Protokolls oder einer anderen schriftlichen Erklärung ein. Die endgültige Abnahme (Schlussabnahme) erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller vertraglicher Leistungen, bei Errichtung einer Anlage mit deren Einfahren und dem erbrachten Nachweis der vereinbarten Garantiewerte. Die Schlussabnahme ist von dem Lieferanten schriftlich zu beantragen. Außerdem hat der Lieferant zur Abnahme einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll angefertigt bzw. eine Abnahmebescheinigung ausgestellt. Die Schlussabnahme kann von KÜPPER verweigert werden, wenn sich dabei wesentliche, die Funktion des Liefergegenstandes beeinträchtigende Mängel herausstellen. Liegen solche wesentlichen Mängel vor, erfolgt eine Schlussabnahme im Anschluss an die Beseitigung dieser Mängel.

§10 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant verschafft KÜPPER die Produkte frei von Sach- und Rechtsmängeln. Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass Ware aus geeignetem und 100% fehlerfreiem Werkstoff hergestellt ist, die Verarbeitung sorgfältig und sachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik und sonstigen geltenden Normvorschriften ausgeführt ist, die Ware für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt geeignet ist sowie die zugesicherten Eigenschaften besitzt und die vereinbarten Leistungswerte erreicht. Alle Darstellungen oder Garantien in Katalogen, Broschüren, Verkaufsunterlagen und Qualitätssicherungssystemen des Lieferanten sind bindend für diesen. Technische Spezifikationen gelten als Garantien gegenüber KÜPPER.
- (2) Der Lieferant übernimmt ferner die Garantie dafür, dass sein Lieferumfang, einschließlich dem Transport zu KÜPPER, den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Prüfungsgrundsätzen für Arbeitssicherheit, den Anforderungen der jeweils geltenden Umweltvorschriften sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.
- (3) Die Garantie gilt auch für Leistungen für Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Sie gilt ferner für Ersatzlieferung, Nachbesserung und die Mängelbeseitigung.
- (4) Die Gewähr des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt oder ausgeschlossen, dass zu dem Lieferumfang Teile, Systeme, konstruktive Lösungen oder Verfahren gehören, die von KÜPPER als Auftraggeber vorgeschlagen worden sind. Falls der Lieferant derartige Vorschläge für nicht geeignet hält, hat er KÜPPER rechtzeitig darauf hinzuweisen.
- (5) Zeigt sich ein Sachmangel, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, ein bewährtes und eingeführtes Qualitätssicherungssystem über die von der Lieferung umfassten Lieferungen bzw. Leistungen entsprechend den jeweils gültigen ISO- bzw. DIN-Vorschriften durchzuführen. Hierzu gehört auch eine Warenausgangskontrolle, in deren Rahmen der Lieferant zu prüfen hat, ob die von ihm an KÜPPER zu liefernden Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. KÜPPER hat das Recht, das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten und jedes Subunternehmens durch Qualitätsaudits zu prüfen. Sollte der Lieferant innerhalb von 18 Monaten mehrfach Teile ausliefern, bei denen ein gleiches Merkmal nicht den Spezifikationen entspricht, hat KÜPPER das Recht, auf Kosten des Lieferanten zusätzliche Kontrollen zu fordern. Sollten trotz dieser Kontrollen dennoch weitere Teile dieses gleichen Fehlermerkmals geliefert werden, kann KÜPPER fordern, dass auf Kosten des Lieferanten ein externes zertifiziertes Unternehmen bis zur Sicherstellung spezifikationsgerechter Lieferungen eine 100%-Kontrolle der Vertragsprodukte durchführt.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, KÜPPER unverzüglich jegliche Änderung seiner Fertigungs- und Prüfbedingungen unaufgefordert mitzuteilen und die nach der Prozessänderung hergestellten Serienteile erst nach Genehmigung durch KÜPPER als Serienteil zu liefern.

§11 Mängelansprüche und Rückgriff

- (1) Bei Warenlieferungen erfolgt die Annahme unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die Untersuchung erfolgt, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt KÜPPER dem Lieferanten unverzüglich an. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren festgestellt werden, zeigt KÜPPER dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Warenein-

gangsprüfung sowie auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Dem Lieferanten ist bekannt, dass er nach § 10 (6) eine Wareneingangskontrolle mit entsprechenden Prüfzeugnissen vorzunehmen hat und weitere Qualitätskontrollen regelmäßig erst beim Verarbeiten der Lieferung in der weiteren Lieferkette durchgeführt werden. Sollten sich deshalb Mängel erst bei der Verarbeitung der Lieferung herausstellen, so bleiben die Mängelansprüche von KÜPPER bestehen, ohne dass sich der Lieferant auf eine bereits eingetretene Verjährung berufen kann; dies gilt nur dann nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass die Mängel nur aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist erkannt worden sind.

- (2) Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung, d.h. nach Wahl von KÜPPER entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Austauschteile) zu geben. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder KÜPPER entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie KÜPPER unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann KÜPPER ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann KÜPPER auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
- (3) Soweit der Lieferant nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch KÜPPER nicht unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels beginnt, ist KÜPPER berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- (4) Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant KÜPPER auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Hinsichtlich solcher Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren ab Gefahrübergang.
- (5) Mängelansprüche verjähren 5 Jahre nach Gefahrübergang auf KÜPPER. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche von KÜPPER auf Tatsachen beruhen, die der Lieferant kannte oder grob fahrlässig nicht kannte und KÜPPER darüber nicht informierte. In diesem Fall beträgt die Verjährung 30 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- (6) Verpflichtet sich KÜPPER gegenüber seinen Kunden zu einer länger andauernden oder weitreichenderen Mängelhaftung, ist der Lieferant verpflichtet, diese Regelung nach vorheriger schriftlicher Anzeige für die Zukunft auch gegen sich gelten zu lassen.
- (7) Soweit KÜPPER in Folge der mangelhaften Ware Kosten entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- oder Untersuchungskosten, hat der Lieferant diese KÜPPER zu erstatten.
- (8) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz oder wegen Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.
- (9) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung KÜPPER zustehenden Ersatzansprüche.
- (10) Soweit Kunden von KÜPPER ein Referenzmarktvorfahren oder ein ähnliches in der Automobilindustrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen verwenden und gegenüber KÜPPER für Mängel von Produkten von KÜPPER geltend machen, die aus Mängeln der Produkte des Lieferanten resultieren, wird dieses Verfahren auch auf das Lieferverhältnis des Lieferanten zu KÜPPER angewendet.

§ 12 Produkthaftung und Rückruf

- (1) Für den Fall, dass KÜPPER aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, KÜPPER von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, KÜPPER im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung zu geben, um die Ansprüche abzuwehren.
- (3) Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer (1) alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- (4) Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, KÜPPER alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die aus oder im Zusammenhang mit einer von KÜPPER durchgeführten Rückrufaktion entstehen. Über den Inhalt und Umfang einer Rückrufaktion wird KÜPPER den Lieferanten - soweit dies möglich und zumutbar ist - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Versicherung

- (1) Der Lieferant von Serienteilen ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- und eine erweiterte Produkthaftungspflichtversicherung abzuschließen zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in ausreichender Höhe (Deckungssumme muss mindestens EUR 10 Mio. je Schadensfall und Versicherungsjahr betragen) abzuschließen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Gewährleistungsfristen zu unterhalten.
- (2) Auf Verlangen hat der Lieferant den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice innerhalb von zwei Wochen zu liefern, so hat KÜPPER das Recht, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

§ 14 Stornierung / Kündigung von Bestellungen / Verträgen

- (1) Bei Serienteilen ist der Lieferant verpflichtet, bis zum Produktauslauf der Produkte, diese unter wettbewerbsfähigen Bedingungen und unter Einhaltung der Qualitätsanforderungen an KÜPPER zu liefern.
- (2) KÜPPER hat das Recht, die Bestellungen oder Verträge mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, der Lieferant mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten schriftlich zu kündigen. Nach Kündigung durch den Lieferanten hat dieser innerhalb von 2 Wochen nach Kündigung alle seine Unterpelieferanten von Bauteilen und Rohmaterial für die Produkte gegenüber KÜPPER offen zu legen.
- (3) In den Fällen, in denen der Kunde von KÜPPER seine Bestellung unbegründet oder außerordentlich storniert oder abändert, ist KÜPPER, unbeschadet seines Kündigungsrechts, berechtigt und der Lieferant verpflichtet, eine andere Vereinbarung mit KÜPPER anzustreben, die diesen Umständen Rechnung trägt. Wenn nicht anders vereinbart, dann gelten die nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen:
 - i. Die Menge, die für den auf die Bestellung rollierenden folgenden Monat (Monat 1) bestimmt ist, gilt als verbindlich beauftragt.
 - ii. Die für den nächsten rollierenden Monat (Monat 2) bestellte Menge berechtigt den Lieferanten zur Vormaterialbeschaffung. Wird diese Menge von KÜPPER später nicht abgenommen, so ist der Lieferant berechtigt, das beschaffte Vormaterial an KÜPPER zu berechnen, wobei KÜPPER die Lieferung des Vormaterials verlangen kann. Darüber hinausgehende gefertigte Mengen und beschaffte Materialien gehen ausschließlich auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten.
- (4) Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - i. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;
 - ii. Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;
 - iii. Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.
- (5) Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung eines Vertrages muss der Lieferant KÜPPER Eigentum und KÜPPER Unterlagen sowie alle sonstigen von KÜPPER zur Verfügung gestellten Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.

§ 15 Ausführen von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von KÜPPER verursacht wurden.

§ 16 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Wird KÜPPER von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, KÜPPER auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die KÜPPER aus und im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritte notwendigerweise erwachsen.

§ 17 Geheimhaltung

- (1) An allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Mustern, Modellen, Stoffen, Teilen, Knowhow etc., nachfolgend mit Oberbegriff "Informationen" bezeichnet, gegebenen-

falls auch in Form von Disketten oder CD-ROMs, behält sich KÜPPER sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

- (2) Die von KÜPPER dem Lieferanten zugänglich gemachten Informationen sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an KÜPPER notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich, Unterdienstleistungen im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm durch KÜPPER bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- (3) Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden; (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren; (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben; (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.
- (4) Sämtliche überlassenen Informationen sind auf erste Anforderung von KÜPPER unverzüglich und vollständig an KÜPPER zurückzugeben oder auf Wunsch von KÜPPER zu vernichten; dies bezieht sich auch auf etwaige angefertigte Kopien oder Aufzeichnungen. Der Lieferant hat die ihm überlassenen Informationen an KÜPPER unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr gebraucht werden.
- (5) An allen Informationen in diesem Sinne behält sich KÜPPER alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmuster etc. vor.
- (6) Soweit KÜPPER die entsprechenden Informationen etc. von Dritten zugänglich gemacht worden sind, gilt dieser Vorbehalt auch zu Gunsten dieser Dritten.
- (7) Soweit der Lieferant nach den von KÜPPER entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen oder nach vertraulichen Angaben von KÜPPER oder mit Werkzeugen von KÜPPER oder nachgebauten Werkzeugen oder anhand von Informationen im Sinne § 16 Abs. (1) anfertigt, darf sie der Lieferant weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder liefern.
- (8) Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an KÜPPER herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant auf Wunsch von KÜPPER schriftlich zu bestätigen.

§ 18 Geistiges Eigentum bei Entwicklungsarbeiten

Soweit der Lieferant für KÜPPER Entwicklungsarbeiten für Produktionsmaterial oder Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge) durchführt, deren Kosten von KÜPPER entweder separat und/oder über die für die Produkte zu zahlenden Preise erstattet werden (Auftragsleistung), gilt folgendes:

- (1) Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen.
- (2) Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt („Arbeitsergebnisse“), fällt mit ihrer Entstehung KÜPPER zu. Der Lieferant überträgt die Rechte an allen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Patente und Urheberrechte) an KÜPPER.
- (3) Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist KÜPPER insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Der Lieferant hat durch Ausfertigung aller erforderlichen Dokumente für die Übertragung etwaiger Schutzrechte an KÜPPER zu sorgen. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. KÜPPER hat insbesondere einen Anspruch auf Übergabe des Sourcecodes und der Dokumentation. KÜPPER kann die Übergabe jederzeit, auch während oder nach Durchführung des Projektes, verlangen.
- (4) Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen. Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern und Unterdienstleistern sicherzustellen, dass diese die Rechte an schutzrechtsfähigen Erfindungen an den Lieferanten übertragen.
- (5) Soweit Schutzrechte oder Altschutzrechte des Lieferanten in das Produktionsmaterial oder die Fertigungsanlagen einfließen, räumt der Lieferant KÜPPER sowie seinen verbundenen Unternehmen das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise zu nutzen und zu verwerten.
- (6) Sofern hierin nicht anders geregelt, ist und bleibt der Lieferant (sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen) Inhaber der vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder er-

teilten Schutzrechte sowie der vor Beginn der Zusammenarbeit bestehenden Urheberrechte, Patente und Know-how („Altschutzrechte“).

§ 19 Ersatzteilversorgung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Produkte verwendet werden sollen, zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Produkte. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant KÜPPER die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs zu Serienpreisen ein.
- (2) Für Serienteile ist der Lieferant für die Dauer von 15 Jahren ab Beendigung des Serienverhältnisses auf Verlangen von KÜPPER verpflichtet, weitere Teile/Ersatzteile zu liefern. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung, wird der Lieferant die für die Herstellung des Liefergegenstandes notwendigen Werkzeuge und andere Vorrichtungen für diesen Zeitraum vorhalten, sorgfältig lagern und versichern.

§ 20 Im- und Exportkontrolle sowie Zoll

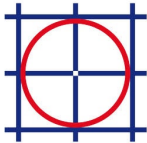
- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, KÜPPER über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Im-/Exporten seiner Güter gemäß deutschen und ungarischen Einfuhr-/Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Einfuhr-/Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten, als auch erforderliche Bestätigungen beizubringen.
- (2) Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, KÜPPER alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie KÜPPER unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass Daten oder Dokumente fehlerhaft sind oder von den zuständigen Behörden nicht anerkannt werden, es sei denn, dass der Lieferant diese Folgen nicht zu vertreten hat.

§ 21 Compliance

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
- (2) Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich KÜPPER das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.
- (3) Der Lieferant garantiert, dass er an Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter von KÜPPER keine Geschenke oder Provisionen versprochen oder gezahlt hat und auch nicht zahlen wird. Bei Zuwiderhandlungen ist KÜPPER berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den bei KÜPPER durch die Zuwiderhandlung sowie durch die Kündigung entstandenen Schaden vom Lieferanten ersetzt zu verlangen.
- (4) Der Lieferant garantiert, dass er selbst und seine Auftragnehmer, Subunternehmer und Nachunternehmer den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn an ihre jeweiligen Mitarbeiter bezahlen. Bei etwaigen Verstößen stellt der Lieferant KÜPPER von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Handelt es sich bei KÜPPER oder beim Lieferanten um eine Gesellschaft, die dem italienischen Recht unterliegt, oder erfolgt die Lieferung von oder nach Italien, muss der Lieferant im Hinblick auf die Art der Organisation, des Managements und der Kontrolle die Bestimmungen des italienischen Dekrets 231/01 erfüllen. Verstöße können Sanktionen zur Folge haben, bis hin zur Kündigung von Verträgen.

§ 22 Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

- (1) Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs-, als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.
- (2) Der Lieferant wird KÜPPER in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch KÜPPER angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Liefer-



beziehung die Anforderungen wird der Lieferant KÜPPER unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.

- (3) KÜPPER ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferanten zurückzugeben.
- (4) Der Lieferant haftet gegenüber KÜPPER für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.
- (5) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. KÜPPER ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.
- (6) Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (ELV – End of Life Vehicles) relevanten Bestandteile (Schwermetalle) müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert.
- (7) Aufgrund der EU-Altfahrzeugrichtlinie ist der Lieferant verpflichtet, Folgendes sicherzustellen:
 - i. Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung;
 - ii. Einhaltung des Kennzeichnungsstandards VDA 260 für Werkstoffe und Bauteile;
 - iii. Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit KÜPPER;
 - iv. Möglichst hoher Recyclinganteil und Einsatz nachwachsender Rohstoffe nach Abstimmung mit KÜPPER.
- (8) Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.
- (9) Der Lieferant wird KÜPPER vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von KÜPPER und Ansprüchen Dritter gegen KÜPPER freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen von lit. (i) – (iv) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

§23 Aufrechnung, Abtretung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KÜPPER in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen KÜPPER an Dritte abzutreten.
- (2) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von KÜPPER nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.
- (3) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von KÜPPER keine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.

§24 Eigentumsvorbehalt

- (1) Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an der Ware auf KÜPPER über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt sowie Kontokorrentvorbehalt des Lieferanten an der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von KÜPPER zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten von KÜPPER erworben werden (und deren Anschaffungskosten von KÜPPER erstattet worden sind oder in die für die Produkte zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) und die im Zusammenhang mit der Fertigung der Produkte stehen oder dafür verwendet werden, bleiben oder werden alleiniges Eigentum von KÜPPER. Auch an sämtlichen von KÜPPER überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen verbleiben alle Rechte bei KÜPPER. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass KÜPPER Eigentum oder KÜPPER Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KÜPPER für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.
- (3) Der Lieferant besitzt KÜPPER Eigentum und KÜPPER Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet KÜPPER Eigentum und KÜPPER Unterlagen deutlich als KÜPPER Eigentum. Der Lieferant garantiert, dass alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von KÜPPER zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden, nicht mit anderen Teilen vermischt werden. Der Lieferant garantiert auch, dass die gelieferten Teile zur Bearbeitung nicht mit anderen von KÜPPER gelieferten Teilen zur Bearbeitung vermischt werden.
- (4) Der Lieferant haftet für Verlust und Beschädigung von KÜPPER Eigentum. Über Verlust und Beschädigung von KÜPPER Eigentum muss KÜPPER unverzüglich schriftlich informiert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, KÜPPER Eigentum zum Neuwert auf seine Kosten mindestens gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und diese Versicherungen zu unterhalten. Der Lieferant wird KÜPPER auf Anforderungen das Bestehen ent-

sprechender Versicherungen nachweisen. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er KÜPPER unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Soweit KÜPPER dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für die Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt („Waren“), behält KÜPPER sich das Eigentum an diesen Waren vor. Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung solcher Waren durch den Lieferanten erfolgt für KÜPPER. Sofern die von KÜPPER bereitgestellten Waren untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die sich nicht im Eigentum von KÜPPER befinden, erwirbt KÜPPER das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Waren von KÜPPER (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (6) Sofern die von KÜPPER bereitgestellten Waren untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von KÜPPER stehen, erwirbt KÜPPER das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes dieser vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an KÜPPER überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum oder das Miteigentum von KÜPPER im Namen von KÜPPER.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, den Warenfluss von der Anlieferung der von KÜPPER beigestellten Ware bis zur Rücklieferung der Produkte an KÜPPER über Buchungssysteme zu verfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Daten umgehend und kostenlos auf Anfrage durch KÜPPER zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von KÜPPER jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von KÜPPER ist der jeweilige Sitz der Gesellschaft, die sich vertraglich verpflichtet hat.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Wird durch individualrechtliche Vereinbarung die Geltung einer anderen Rechtsordnung vereinbart, gilt diese Vereinbarung im Hinblick auf die Rechtsordnung. Daneben gelten weiterhin diese Einkaufsbedingungen.
- (4) Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist ausschließlich das Landgericht Frankfurt am Main. KÜPPER ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- (5) Jede Bezugnahme auf „gesetzliche Bestimmungen“ in diesem Dokument bezeichnet die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und wenn kein Gesetz unmittelbar anwendbar ist, dann gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen liegen in mehreren Sprachen vor. Es gilt bei Abweichungen der übersetzten Versionen von der deutschen Fassung ausschließlich die deutsche Version.